

# Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Firma Badische Stahlwerke GmbH mit Sitz in 77694 Kehl die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Umbau der Direktabsaugung beider Elektrolichtbogenöfen sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Wärmerückgewinnung erteilt.

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

## I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

## II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:  
Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung vom März 2012

### Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt **von Montag, den 24.02.2025 bis einschließlich Montag, den 10.03.2025** durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet aus. Die ausgelegten Unterlagen können auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) bzw.

<https://rp.badenwuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.1, 79102 Freiburg, oder elektronisch unter [referat54.1@rpf.bwl.de](mailto:referat54.1@rpf.bwl.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 21.02.2025

Regierungspräsidium Freiburg



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde

Badische Stahlwerke (BSW) GmbH  
Graudenzer Straße 45  
77694 Kehl

Freiburg im Breisgau 07.02.2025  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen RPF54.1-8823-4248/6/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Umbau der Direktabsaugung beider Elektrolichtbogenöfen nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Wärmerückgewinnung (BImSchG)

Antrag der BSW vom 25.09.2024

Anlagen

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (mit separater Post)

Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.09.2024 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende immissionsschutzrechtliche

## **Änderungsgenehmigung:**

### **1.1 Genehmigungsumfang**

Der Badischen Stahlwerke GmbH in 77694 Kehl, wird die Genehmigung zur Änderung der Direktabsaugung der beiden Elektrolichtbogenöfen sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Wärmerückgewinnung auf dem Betriebsgrundstück mit

der Flur-St.-Nr. 235/7 ohne Kapazitätserhöhung bei gleichbleibenden Emissionen zum Zwecke der Wärmeauskopplung (Fernwärme) erteilt.

### **1.2 Baugenehmigung**

Der Antragstellerin wird für die Errichtung der oberirdischen Teile des Gebäudes Wasserwirtschaft Wärmeauskopplung in Skelettbauweise, für die Rohrleitungsbrücken zur Aufnahme der Verbindungsleitungen, für den Stahl-Dachausbau die Baugenehmigung nach §§ 49 und 56 LBO erteilt.

### **1.3 Abweichungen nach § 56 Abs. 2 LBO**

Der Verzicht auf die feuerbeständige Abtrennung F 90 des Trafos auf Ebene 1 (+ 6,00) sowie die Reduzierung der nach IndBauRL geforderten 2 m-Breite der Hauptgänge wird nach § 56 Abs. 2 LBO zugelassen.

### **1.4 Erlaubnis**

Für die Errichtung und den Betrieb der Heißwasserkesselanlage für die Fernwärmenutzung wird die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt.

### **1.5 Nebenbestimmungen**

Diese Entscheidung ergeht unter Maßgabe der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

### **1.6 Bisherige Entscheidungen**

Die Nebenbestimmungen aus den bisherigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidung vom 9.11.2009 zur Kapazitätserhöhung (Az.: 54.1/8832.12/102/31) und die Entscheidung vom 05.12.2013 zur Erweiterung der Entstaubungsanlage der Elektrolichtbogenöfen (Az.: 54.1-8823.12/OG-102/31) haben weiterhin Bestand es sei denn, in dieser Entscheidung sind abweichende Nebenbestimmungen enthalten. In diesem Fall gehen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung vor.

### **1.7 Gebühr**

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von                      Euro festgesetzt.

## **2 Antragsunterlagen**

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und/ oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

### 3 Nebenbestimmungen

#### 3.1 Lärm

##### 3.1.1 Schalleistungspegel Wärmezentrale innen

Folgende Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

Innenpegel  $L_I$  1. OG:  $\leq 90$  dB(A)

Innenpegel  $L_I$  2. OG:  $\leq 85$  dB(A)

Innenpegel  $L_I$  3. OG:  $\leq 85$  dB(A)

##### 3.1.2 Schalldämmmaße Wärmezentrale

Folgende Schalldämmmaße müssen realisiert werden:

Fassaden/Dach:  $R_w = 27$  dB

Verglasungen:  $R_w = 30$  dB

Wettergitter:  $R_w = 12$  dB

##### 3.1.3 Schallreduzierung Rohrbrücke

Zur Schallreduzierung ist für die Rohrbrücke folgendes einzuhalten:

- Einhausung mit Schalldämmmaß 48 dB; keine Körperschallübertragungswege
- Doppelte Stahlwandung ohne Lochung an der Innenseite
- Stahlblechstärke  $> 1$  mm
- Mineralwollschicht  $> 100$  mm
- Bewertetes Schalldämmmaß  $R_w \geq 48$  dB
- Das Schalldämmmaß muss im Frequenzbereich 100 Hz einen Wert  $> 20$  dB aufweisen
- Einhausung sollte nach Möglichkeit nahezu unmittelbar an die Kanten der Einbringungsöffnungen anschließen
- Verbindung zum Dach sollte akustisch entkoppelt werden um eine Schwingungsanregung der Einhausung zu vermeiden (elastische Dachabdichtung wie z.B. umlaufende Gummilippe)
- Rohrdurchleitungen durch Einhausung knapp dimensionieren und akustisch entkoppelt ausführen
- Keine starre Anbindung bei Schwingungen und Vibrationen der Rohrbrücke

## **3.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

### **3.2.1 Baubeginn**

Der Baubeginn ist gem. § 59 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) der Baurechtsbehörde elektronisch in Textform mitzuteilen. Mit den Bauvorhaben (Errichtung eines „Wasserwirtschaftsgebäudes für die Wärmeauskopplung Stahlwerk“ in Stahl-Skelettbauweise, Rohrleitungsbrücken SW-WaWi Gebäude - Stahlfachwerkkonstruktionen, die innerhalb der Schmelz- und Gießhalle sowie außerhalb von dieser, über bestehende bauliche Anlagen geführt sind, Stahl-Dachaufbau bzw. Einhausung „Dachdurchführung Rohrbrücke“ Schmelz- und Gießhalle) darf erst nach Zustellung des Baufreigabescheines (Roter Punkt) begonnen werden (§ 59 Abs. 1 LBO). Zur Erteilung der Baufreigabe sind noch folgende Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:

- Eigenständiger Prüfbericht zum „Wasserwirtschaftsgebäude Wärmeauskopplung Stahlwerk“ in Stahl-Skelettbauweise des Prüferingenieur für Bautechnik Dr.-Ing. [REDACTED]
- Eigenständiger Prüfbericht zu den Rohrleitungsbrücken SW-WaWi Gebäude als Stahlfachwerkkonstruktion mit zugehörigen Stützenkonstruktionen und Gründungen einschl. des Stahl-Dachaufbau bzw. Einhausung „Dachdurchführung Rohrbrücke“ Schmelz- und Gießhalle des Prüferingenieurs für Bautechnik Dr.-Ing. [REDACTED]

### **3.2.2 Schnürgerüst**

Nach Erstellung der Schnürgerüste ist durch einen zugelassenen Vermessungssachverständigen nachprüfen zu lassen, dass Grundrisse und Höhenlagen des Bauvorhabens („Wasserwirtschaftsgebäude für die Wärmeauskopplung“) auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Plänen übereinstimmen. Der Nachweis über die erfolgte Abnahme ist der Baurechtsbehörde vorzulegen (§§ 59 Abs. 3 und 67 Abs. 4 LBO).

### **3.2.3 Schlussabnahme**

Für das Bauvorhaben („Errichtung einer Wasserwirtschaft für die Wärmeauskopplung Stahlwerk“ - Stahl-Skelettbauweise) ist eine Schlussabnahme aus bauordnungsrechtlicher gem. § 67 LBO und brandschutztechnischer Sicht durch eine(n) Brandschutzsachverständige(n) vorgeschrieben.

Der Bauherr hat rechtzeitig elektronisch in Textform gegenüber der Baurechtsbehörde

mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Schlussabnahme gegeben sind. Die bauliche Anlage darf erst nach erfolgter mängelfreier Abnahme in Gebrauch genommen werden.

### 3.2.4 Zulässige Höhen

Für die Errichtung des „Wasserwirtschaftsgebäudes Wärmeauskopplung Stahlwerk“ in Stahl-Skelettbauweise werden die mit den Bauvorlagen beantragten Höhen sowie die Pultdächer mit 7° Dachneigung genehmigt:

Höhenbezugspunkt 1: Ofenbühne= + 6,00m

Höhenbezugspunkt 2: Höhenfestpunkt HP 200.002 = 136,810 m üNN-DHHN 12  
+/- 0,00 m 0 136,722 m üNN-DHHN 12 OK = Ebene 0,00  
m = 136,772 m üNN

- Fundamentrost Oberkante:	+136,272	= - 0,50 m
- Ebene 1.OG:	+142,772	= + 6,00 m
- Ebene 2.OG:	+147,772	= +11,00 m
- Ebene 3.OG:	+153,272	= +16,50 m
- Hauptgebäude Traufhöhe:	+156,422	= +19,65 m
- Hauptgebäude Firsthöhe:	+157,872	= +21,10 m
- Treppenhaus Traufhöhe:	+159,072	= +22,30 m
- Treppenhaus Firsthöhe:	+159,922	= +23,15 m

### 3.2.5 Standsicherheit

Umbau- und Ergänzungsarbeiten in und an bestehenden baulichen Anlagen, die u.a. zur Aufnahme bzw. der Errichtung der Rohrleitungsbrücken SW-WaWi Gebäude (Stahlfachwerkkonstruktionen) erforderlich sind, sind so auszuführen, dass die Standsicherheit der jeweils davon betroffenen baulichen Anlagen und seiner Teile in jeder Bauphase gewährleistet ist. Auch für diese Umbau- und Ergänzungsarbeiten sind vollumfängliche statische Nachweise zu führen und dem Prüfeningenieur für Bautechnik Dr.-Ing. Klaus Wittemann vorzulegen.

### 3.2.6 Anprallvorrichtungen

Es sind geeignete energieverzehrende Anprallvorrichtungen (Schutzvorrichtungen), die vor Horizontalstößen von Radladern, Raupen oder LKW schützen sollen, an den

sechs freistehenden Stahlstützen des „Wasserwirtschaftsgebäudes für die Wärmeauskopplung Stahlwerk“ anzubringen. Hierfür ist eine Abstimmung mit dem Tragwerksplaner und dem Prüfenieur für Bautechnik erforderlich.

### **3.2.7 Überwachung der Bauausführung**

Für die Vorhaben „Errichtung einer Wasserwirtschaft für die Wärmeauskopplung Stahlwerk“ (Stahl-Skelettbauweise), „Rohrleitungsbrücken SW-WaWi Gebäude“ (Stahlfachwerkkonstruktion) mit Stützenkonstruktionen und Gründungen, Stahl-Dachaufbau bzw. Einhausung „Dachdurchführung Rohrbrücke“ Schmelz- und Gießhalle, wird eine Überwachung der Bauausführung in konstruktiver Hinsicht gemäß Landesbauordnung durch den Prüfenieur vorgeschrieben. Art und Umfang der Überwachung ist durch den beauftragten Prüfenieur in eigenem Ermessen und in Abstimmung mit dem Bauherrn durchzuführen und mit einem Bauüberwachungsbericht des Prüfenieurs abzuschließen. (§ 66 LBO „Bauüberwachung“ mit § 67 LBO „Baubaubnahme“ in Verbindung mit § 47 Abs. 2 LBO).

### **3.2.8 Steigleitern**

Einzügige Steigleitern sind bis zu einer Aufstiegshöhe von 10 m möglich, bei darüber hinausgehenden Aufstiegshöhen sind mehrzügige Steigleitern unter Einbeziehung von Umsteigepodesten, auszuführen. Ist dies aus baulichen Gegebenheiten nicht möglich, so müssen alle 10 m Zwischenplattformen eingebaut werden.

## **3.3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **3.3.1 Brandschutzkonzept**

Die im objektbezogenen Brandschutzkonzept „Neubau Wärmeauskopplung Stahlwerk und Zusammenlegung Brandabschnitte“ Badische Stahlwerke GmbH Graudenzer Str. 45, 77694 Kehl, Stand 27.08.2024 (Rev. 02, Projekt: 24030) bestehend aus 44 Seiten, mit den Anlagen:

- A1 Bemessung Rauch- und Wärmeableitung
- A2 Tabelle Brandlasten
- A3 Tabelle zum c-Faktor
- A4 Pläne mit Brandschutzeintragungen

(Neubau Wärmeauskopplung und Übersichtsplan BBA)

- A5 Nachweis zum Löschwasser der Hafenverwaltung Kehl vom 06.05.2024 des Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Dr.-Ing. Ludger Siepelmeyer – bestellt und vereidigt von der IHK Düsseldorf, beratender Ingenieur IK Bau NRW, aufgeführten Maßnahmen, Anforderungen zum baulichen-, technischen- und organisatorischen Brandschutz bzw. die in den beiden Brandschutzplänen vom 27.08.2024:

- Neubau Wärmeauskopplung Stahlwerk, EG u. Ebenen 1 bis 3, akt. Revision 02
- Neubau Wärmeauskopplung Stahlwerk, Übersichtsplan neuer BBA, akt. Revision 01

dargestellten Mindestanforderungen sind als baurechtliche Auflagen im Zusammenhang mit der „Errichtung des Wasserwirtschaftsgebäudes für die Wärmeauskopplung Stahlwerk“ in Stahlskelettbauweise zu erfüllen. Die beiden Brandschutzpläne gelten nur in Verbindung mit dem Textteil des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes vom 27.08.2024 (Rev. 02, Projekt: 24030), dieses wiederum nur in Verbindung mit der Baugenehmigung (§ 49 LBO).

### 3.3.2 Brandschutztechnische Schlussabnahme

Der Aufsteller des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes „Neubau Wärmeauskopplung Stahlwerk und Zusammenlegung Brandabschnitte“ Badische Stahlwerke GmbH Graudenzer Str. 45, 77694 Kehl, Stand 27.08.2024 (Rev. 02, Projekt: 24030) der Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Dr.-Ing. [REDACTED] - bestellt und vereidigt von der IHK Düsseldorf, beratender Ingenieur IK Bau NRW wird im Rahmen des § 47 Abs. 2 LBO mit der Abnahme nach Fertigstellung der für den Brandschutz relevanten Arbeiten gemäß § 67 LBO beauftragt (brandschutztechnische Schlussabnahme durch einen geprüften Brandschutzsachverständigen).

Der brandschutztechnische Schlussabnahmebericht sowie die abschließende Konformitätserklärung zum vor benannten genehmigten objektbezogenen Brandschutzkonzept, sind der Bauordnung der Stadt Kehl vorzulegen.

### **3.3.3 Feuerwehrplan**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Feuerwehrplan fortzuschreiben und der Feuerwehr und der Baurechtsbehörde Stadt Kehl auszuhändigen. Der Planersteller ist für die Ausführung und den Inhalt der fortzuschreibenden Pläne verantwortlich. Die Feuerwehr setzt voraus, dass der Planersteller zum Zeitpunkt der Erstellung, die Pläne vor Ort auf wirklichkeitsgetreue Darstellung überprüft hat, bevor diese der Feuerwehr zur Freigabe vorgelegt werden. Von der Feuerwehr werden die Pläne auf Plausibilität und Vollständigkeit entsprechend der vorliegenden objektbezogenen Kenntnisse kontrolliert.

Der Betreiber der baulichen Anlagen hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Bei eventuell festgestellten Änderungen im Objekt sind die Feuerwehrpläne entsprechend zu überarbeiten. In den allgemeinen Objektinformationen des Feuerwehrplanes ist nach jeder Überprüfung der jeweilige Revisionsstand zu aktualisieren (auch falls keine Änderungen erforderlich sind) und gemäß dem aufgeführten Verteiler zum Austausch weiterzuleiten.

### **3.3.4 Digitales Brandschutzkonzept**

Das objektbezogene Brandschutzkonzept „Neubau Wärmeauskopplung Stahlwerk und Zusammenlegung Brandabschnitte“ vom 27.08.2024 (Rev. 02, Projekt: 24030) mit den beiden Brandschutzplänen ist dem PB Brand- und Bevölkerungsschutz Stadt Kehl in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

## **3.4 Nebenbestimmungen nach der BetrSichV**

### **3.4.1 Prüfung**

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme der Heißwasserkeselanlage nach prüfpflichtigen Änderungen ist die Anlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV zu prüfen.

Bei der Prüfung ist festzustellen,

- 1 ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und

- 2 ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der BetrSichV errichtet oder geändert worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.

Zur Inbetriebnahmeprüfung sind der Prüforganisation Unterlagen gem. Annex 4 Nr. 1 (Hinweise des sicherheitstechnischen Gutachtens des TÜV) zur Verfügung zu stellen.

#### **3.4.2 Wiederkehrende Prüfung**

Die Anlagen sind nach Anhang 2 der BetrSichV wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren sicheren Zustand hin zu überprüfen. Der Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfungen ist durch die Überwachungsstelle festzulegen.

#### **3.4.3 Prüfbescheinigung**

Von der zugelassenen Überwachungsstelle ist eine Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zu fordern. Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen mindestens Auskunft geben über:

1. Anlagenidentifikation,
2. Prüfdatum,
3. Art der Prüfung,
4. Prüfungsgrundlagen,
5. Prüfumfang,
6. Eignung und Funktionsfähigkeit der technischen Maßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Maßnahmen,
7. Ergebnis der Prüfung,
8. die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 sowie
9. Name der zugelassenen Überwachungsstelle; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten die elektronische Signatur.

Die Prüfbescheinigung ist dem RP zeitnah elektronisch vorzulegen.

#### **3.4.4 Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV**

Für die betroffenen Beschäftigten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist anschließend regelmäßig zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen, der insbesondere in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) beschrieben wird. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen und die Betriebsanweisung entsprechend anzupassen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn

1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,
2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
3. die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist die Risikoanalyse und Bewertung der Firma Reining (Kapitel 5 der Antragsunterlagen) zu berücksichtigen.

Die Dokumentation ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.4.5 Betriebsanweisung**

Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen sind für den Betrieb und Wartung der Anlage Betriebsanweisungen zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in denen auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festgelegt werden. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

#### **3.4.6 Unterweisung**

Die Arbeitnehmer sind gemäß den Betriebsanweisungen in ihrer Sprache zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Der Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen ist schriftlich festzuhalten.

### **3.4.7 Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, sind gemäß § 14 BetrSichV von einer zur Prüfung befähigten Person auf ihren sicheren Zustand und ihre sichere Funktion prüfen zu lassen.

Die Notwendigkeit der Anpassung von Arbeitsmitteln an den Stand der Technik sind bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gemäß den Empfehlungen zur Betriebssicherheit - EmpfBS 1114 - zu prüfen und umzusetzen.

### **3.4.8 Bedienung**

Mit der Bedienung und Wartung der Heißwasserkesselanlage dürfen nur nachweislich sachkundige, genügend eingewiesene, körperlich geeignete und zuverlässige Personen (Kesselwärter) im Sinne §12 BetrSichV beauftragt werden.

### **3.4.9 Unbefugte**

Unbefugten ist der Zutritt zu der Heißwasserkesselanlage zu untersagen. An den Zugängen sind Verbotsschilder anzubringen, dass sie jederzeit sichtbar und gut lesbar sind. Die Betreiberin hat den befugten Personenkreis festzulegen. Der Kesselwärter darf den Zutritt Unbefugter nicht dulden.

### **3.4.10 Gefahrlose Bedienung**

Zur gefahrlosen Bedienung von Armaturen, die täglich geprüft bzw. betätigt werden, müssen erforderlichenfalls Tritte oder Stufen, Anlegeleitern mit Podest und überstehendem Holm oder Bühnen mit Treppen, fest angebauten Steigleitern oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.

### **3.4.11 Berührungsschutz**

Dampf- und Wasserleitungen und Rauchgaskanäle, deren Wandtemperaturen über 70°C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz versehen sein.

### 3.4.12 **Beleuchtung**

Die Heißwasserkesselanlage ist im Bereich der Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sowie der Rettungswege ausreichend zu beleuchten. Für Rettungswege muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein.

### 3.4.13 **Ausblaseleitungen**

Ausblaseleitungen von Sicherheitsventilen, Abschlamm- und Entleerungsleitungen müssen gefahrlos ausmünden damit Beschäftigte nicht gefährdet werden können.

### 3.4.14 **Speisewasser**

Es ist der Überwachungsstelle nachzuweisen, dass das Speise- und Kesselwasser den geltenden Anforderungen der DIN EN 12952-12 entspricht und dass die Speisewasseraufbereitungsanlage geeignet ist.

### 3.4.15 **Betriebswässer**

Die Betriebswässer (Ergänzungswasser, Kondensat, Kesselwasser) sind zusätzlich zu den vom Kesselwärter durchzuführenden Überprüfungen regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Monaten in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durch ein unabhängiges internes oder externes Labor zu überprüfen.

### 3.4.16 **Regler und Begrenzer**

Alle Regler und Begrenzer sind gemäß den Betriebsanleitungen des Herstellers regelmäßig zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Die Inspektionsabstände sind auf der Grundlage der Betriebsbedingungen und der Gefahrenanalyse festzulegen.

### 3.4.17 **Abschaltung**

Bei Ansprechen eines Begrenzers zur Abschaltung der Beheizung ist die Abgaszufuhr durch Abschalten des Ofens sicherheitsgerichtet zu unterbrechen und zu verriegeln.

### 3.4.18 **Armaturen**

Die Armaturen zwischen Druckhaltung und Heißwasserkreis sind in Offenstellung zu verriegeln.

#### **3.4.19 Temperatur Rücklauf**

Die Temperatur in der Rücklaufleitung darf einen vom Hersteller festgelegten Wert nicht unterschreiten.

#### **3.4.20 Aufsicht**

Die Heißwasseranlage darf nur unter ständiger Aufsicht **angefahren** werden.

#### **3.4.21 Anlagendokumentation**

Zur Prüfung der Heißwasserkesselanlage ist der Überwachungsstelle die vollständige Anlagendokumentation gem. Annex 4/Nr. 1 des Prüfberichtes vorzulegen.

#### **3.4.22 Andere Hersteller**

Wenn die Montage und die Installation mechanischer Ausrüstungsteile und elektrischer Einrichtungen des Kessels durch andere Hersteller erfolgen, müssen auch diese anderen Hersteller die Anforderungen der Druckgeräterichtlinie einhalten.

#### **3.4.23 Betrieb ohne Beaufsichtigung**

Beim Betrieb bis zu 72 h ohne Beaufsichtigung ist zu beachten, dass unabhängig von den Festlegungen der Prüffristen nach §16 BetrSichV für die wiederkehrenden Prüfungen, eine zusätzliche jährliche äußere Prüfung durchzuführen ist.

### **3.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **3.5.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**

Die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ sind einzuhalten.

#### **3.5.2 Kennzeichnung Lärmbereich/Gehörschutz**

Arbeitsbereiche in der Wärmezentrale, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm gemäß § 6 LärmVibrationsArbSchV überschritten werden kann, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Werden die unteren Auslösewerte nach § 6 Satz 1 Nr. 2 LärmVibrationsArbSchV nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur

Verfügung zu stellen, der den Anforderungen des § 8 LärmVibrationsArbSchV entspricht.

### **3.5.3 Fluchtübungen**

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind besondere Maßnahmen für die erforderliche Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Hierzu gehören auch Übungen, um das Verlassen der Gebäude im Gefahrfall (z.B. Brand) zu trainieren.

### **3.5.4 Vorankündigung**

Wenn die Dauer der Arbeiten voraussichtlich länger als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, ist dem RP spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

### **3.5.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**

Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

### **3.5.6 Koordinierung**

Für die Baustelle ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden. Die Aufgaben des Koordinators ergeben sich aus § 3 der Baustellenverordnung.

### **3.5.7 Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe**

Für den Umgang mit Gefahrstoffen ist in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft (SiFa) eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen.

Als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in Abstimmung mit der SiFa festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Bei den Tätigkeiten sind alle Arbeitsvorgänge und Betriebszustände zu berücksichtigen, insbesondere auch An- und Abfahrvorgänge von Prozessen, Wiederinbetriebnahme nach längeren Stillständen, Reinigungs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Aufräum- und Abbrucharbeiten, Lagerung, Beförderung, Entsorgung sowie die Beseitigung von Betriebsstörungen, Bedien- und Überwachungstätigkeiten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend regelmäßig zu erstellen bzw. zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik (z. B. beschrieben in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS) unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken. Die Dokumentation ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

### **3.5.8 Nebenfluchtweg**

Da eine Einwirkung durch gefährliche Arbeiten in Aufstellungsräumen für Dampfkesseleanlagen (hier Heißwasserkesselanlagen) nicht ausgeschlossen werden kann, muss in allen Gebäudeebenen ein Nebenfluchtweg nach den Vorgaben der Nummer 6.2 der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A2.3 (z.B. Steigleitern und Steigeisengänge) vorgesehen werden. Wenn eine von der ASR A2.3 abweichende Lösung vorgesehen wird, muss damit mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreicht werden. Die abweichende Lösung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

### 3.5.9 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen

Zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sind die Vorgaben der ASR 2.1 zu berücksichtigen.

Umwehungen zum Schutz vor Absturz müssen entsprechend der Nutzung so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten verhindern. Bewegliche Teile der Umwehungen dürfen nur aus der Schutzstellung gebracht werden, wenn dieses betrieblich erforderlich ist und andere Schutzmaßnahmen getroffen sind. Sie müssen in der Schutzstellung gesichert werden können und dürfen sich nicht in Richtung des Absturzbereiches öffnen lassen.

Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist.

Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

Wenn für die Umwehrung Geländer verwendet werden, müssen diese:

- eine geschlossene Füllung aufweisen,
- mit senkrechten Stäben versehen sein (Füllstabgeländer) **oder**
- aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen (Knieleistengeländer).

### 3.5.10 Verkehrswege

Für das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen sind die Vorgaben der ASR A1.8 zu berücksichtigen. Für die Breite der Wege für den Fußgängerverkehr ist die Ziffer 4.2 der ASR A1.8 zu berücksichtigen.

Die Nord-Süd Rohrleitungsbrücke darf während des Betriebes der Schmelzöfen nicht begangen werden.

## **3.6 Hinweise**

### **3.6.1 Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung ist laut PB Brand- und Bevölkerungsschutz Stadt Kehl ausschließlich über Saugstellen aus dem Hafenbecken gewährleistet. Der Fluss „Kinzig“ kann nicht herangezogen werden, da keine Zufahrt vorhanden ist und die Bereiche nicht Hindernisfrei sind.

## **3.7 Begründung**

### **3.7.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Badische Stahlwerke GmbH, Graudenzer Straße 45, 77694 Kehl beabsichtigt auf dem Betriebsgrundstück mit der Flst-Nr. 235/7 den Umbau der Direktabsaugung der beiden Elektrolichtbogenöfen 1 und 2 sowie die Errichtung einer sogenannten Wärmezentrale, in der Wärme aus der Abgaskühlstrecke über Wärmetauscher für Fernwärme zur Verfügung gestellt werden soll.

Die bei der Stahlproduktion unvermeidbar entstehende Abwärme soll grenzüberschreitend genutzt werden, um Wohngebäude, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in Straßburg und Kehl mit Heizenergie zu versorgen. Mit diesem Energiewendeprojekt möchten die sechs deutschen und französischen Partner zwei Ziele erreichen: Zum einen sollen bereits in der ersten Phase rund 7000 Straßburger Haushalte Wärme erhalten und damit jährlich 19 600 Tonnen des klimaschädlichen CO<sub>2</sub> vermieden werden, zum anderen will man der sogenannten Energiearmut begegnen. Gleichzeitig wird die energieintensive Stahlproduktion klimafreundlicher und grüner. Für dieses Projekt wurde eine grenzüberschreitende Wärmegesellschaft (Calorie Kehl-Strasbourg) gegründet.

An beiden Elektroschmelzöfen werden die direkt aus dem Ofenraum abgesaugten Abgase der Entstaubungsanlage (Filterhaus) zugeführt. Die entstehenden heißen Prozessabgase werden über einen wassergekühlten Krümmer, der auf dem Ofendeckel befestigt ist, aus dem Ofenraum abgesaugt und durch eine ebenfalls wassergekühlte Abgasstrecke geführt. Diese wassergekühlte Abgasstrecke soll angepasst werden, damit die gewünschten Randbedingungen für die Wärmeauskopplung erreicht werden können.

Zurzeit erfolgt die Kühlung mit heißem Wasser mit einem Temperaturniveau von ca. 60 - 80°C. Zukünftig soll das Temperaturniveau ca. 140 - 160 °C betragen. Bei diesem Temperaturniveau bleibt das Kühlmedium Wasser bei einem entsprechenden hohen Betriebsdruck flüssig (verdampft nicht). Die neuen Anlagen werden für einen zulässigen Betriebsdruck von 13 bar ausgelegt und müssen daher neu gebaut werden. Die neue Heißwasserkühlanlage, d.h. der wassergekühlte Anteil der Direktabsaugung, ist nach Betriebssicherheitsverordnung eine Dampfkesselanlage (BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 „Druckanlagen“ 2.1.a: „Druckanlagen im Sinne der Nummer 1 sind Dampfkesselanlagen, die beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 °C beinhalten“).

Aufgrund der dazu notwendigen Erneuerung beider wassergekühlten Abgasstrecken sollen gleichzeitig die nachgeschalteten Quenchen mit erneuert werden. Damit soll erreicht werden, dass der für den Prozess relevante Anteil der Abgasstrecke, d.h. für die wassergekühlte Abgasstrecke und für die Quenche, ein optimiertes System installiert wird.

Die Abgasströme der Elektroofenabsaugung sollen unverändert bleiben und werden wie bisher der Entstaubungsanlage (Filterhaus) zugeführt (Quelle Q1).

Mit dem strömungstechnisch optimierten Konzept für die neuen Anlagen wird sichergestellt, dass sich die Emissionen nicht erhöhen und die Grenzwerte der aktuellen Genehmigung eingehalten werden, was durch Gutachten bestätigt wurde.

In der bestehenden Anlage wird die durch die Abgaskühlung aufgenommene Wärme über Wärmetauscher an einen Sekundär-Kühlkreislauf übergeben und mittels offener Kühltürme an die Umgebung abgegeben. Dieser Kreislauf bleibt im Prinzip erhalten und wird in Zeiträumen genutzt, in denen das Fernwärmenetz keine oder nicht die gesamte entstehende Wärme abnimmt. Aufgrund des auf ca. 160 °C angehobenen Temperaturniveaus ist es erforderlich, die Wärmetauscher durch neue zu ersetzen. Diese werden in der neu zu bauenden Wärmezentrale installiert. Zum Übertragen der Wärme an das Fernwärmenetz über die Einrichtungen der

Wärmegesellschaft Calorie Kehl-Strasbourg (CKS) werden weitere Wärmetauscher in das neue Wasserwirtschaftsgebäude installiert.

In diesem Gebäude werden außer den zwei Wärmetauschergruppen noch die Umwälzpumpen der Primärkreisläufe, die Regelarmaturen sowie das Equipment zur Druckhaltung und weitere Komponente, die für den Betrieb einer Druckanlage mit Heißwasser erforderlich sind, untergebracht.

Die Verbindungsleitungen zwischen den zwei wassergekühlten Abgasstrecken (der E-Öfen-Direktabsaugungen) und der neuen Wasserwirtschaft werden auf Rohrbrücken installiert.

Mit dem Erlaubnis Antrag nach § 18 BetrSichV wurde ein Prüfbericht durch den TÜV SÜD Industrie Service GmbH, mit Prüfberichtsnummer TÜ SW 24-013 vom 15.07.2024 erstellt, der den Antragsunterlagen beiliegt.

Durch die Übergabe der Wärmeleistung via Wärmetauscher sind die Kreisläufe (BSW-Kreislauf und Kreislauf von CKS zum Fernwärmenetz) sowohl hydraulisch als auch verfahrenstechnisch voneinander entkoppelt und beeinflussen sich nach Aussage der zugelassenen Überwachungsstelle nicht. Die Heißwassererzeugung wurde daher im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung getrennt von der Fernwärmenutzung betrachtet. Für die Abnahme der Wärme zur Einspeisung in die Fernwärmeleitung ist die CKS verantwortlich.

### 3.7.2 Verfahren

Die Firma Badische Stahlwerke GmbH, Graudenzer Straße 2, 77694 Kehl hat mit Schreiben vom 25.09.2024 einen Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG gestellt. Gegenstand der Änderung ist der Umbau der Direktabsaugungen der beiden Elektrolichtbogenöfen, der beiden nachgeschalteten Quensen, der Austausch der wassergekühlten Abgasstrecken zur Erhöhung des Temperaturniveaus zum Zwecke der Fernwärmeauskopplung und die Errichtung eines Gebäudes (Wärmezentrale) mit Einrichtungen zur Wärmeübertragung. Die Änderungen werden auf dem Betriebsgelände mit der Flurst.-Nr. 235/7 durchgeführt.

Für die Anlagen, die geändert werden, liegen u.a. folgende Entscheidungen vor:

- Änderungsgenehmigung vom 09.11.2009 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Badischen Stahlwerke GmbH, Kehl, auf Erhöhung der

Produktionskapazität des Elektrostahlwerkes von 2,2 Mio. t auf 2,8 Mio. t im Jahr sowie der Gesamtkapazität der beiden nachgeschalteten Walzwerke von 2,1 Mio. t auf 2,7 Mio. t im Jahr.

- Änderungsgenehmigung vom 05.12.2013 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Elektro-Lichtbogenöfen: Erweiterung der Entstaubungsanlagen zur Erfassung diffuser Emissionen der Gießhalle sowie Trennung von dioxinhaltigen und dioxinfreien Abgasströmen gemäß den Auflagen der immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom November 2009.

### 3.7.3 **Beteiligte**

In dem Verfahren wurden die Stadt Kehl (untere Baurechtsbehörde und Brandschutz) und die Hafenverwaltung Kehl als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Hafenverwaltung Kehl hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 11.10.2024 zugestimmt. Die Stadt Kehl hat das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben erteilt. Die erforderlichen Nebenbestimmungen der unteren Baurechtsbehörde wurden überwiegend übernommen. Den Forderungen des Brandschutzes wurde über Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

### 3.7.4 **Genehmigungserfordernis**

Für diese Anlagenänderung ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Ziffer 3.2.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich, weil von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind. Die Schmelzöfen mit nachgeschalteter Stranggießanlage ist eine IE-Anlage nach Art. 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU. Bei der Wärmezentrale handelt es sich um eine Nebeneinrichtung, die den Schmelzöfen zugeordnet ist.

Ebenfalls beantragt wurde der Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 16 Abs. 2 BImSchG. Durch die geplanten Anlagenänderungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Daher konnte von der Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden.

Zudem wurde die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb der Heißwasserkesselanlage sowie die Baugenehmigung für die Errichtung der oberirdischen Teile des Gebäudes Wasserwirtschaft Wärmeauskopplung beantragt. Für die Gründung „Wasserwirtschaft Wärmeauskopplung Stahlwerk “ mittels Stahlbeton-Fundamentbalkenrost auf Stahlbeton-Großbohrpfählen wurde die wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m § 43 Wassergesetz BW, zum Bauen im Grundwasser bereits am 23.11.2023 erteilt (Aktenzeichen XXXXXXXXXX).

### **3.7.5 Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

## **3.8 Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter**

### **3.8.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben betrifft eine Anlagenart für die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 3.3.1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Von der Antragstellerin sind auf einer gemäß Anlage 3 zum UVPG basierenden Checkliste umweltrelevante Aspekte erörtert worden. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 21.10.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab sich, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt befassen.

## **1. Merkmale des Vorhabens**

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben der bestehenden Schmelzofenanlage und der dazugehörigen Abgaskühlstrecke. Dazu wird die Direktabsaugung der Schmelzöfen und die nachgeschaltete Abgasbehandlung geändert. Das eingesetzte Kühlwasser wird auf ein deutlich höheres Temperaturniveau von ca. 160°C angehoben um zukünftig Wärme für das geplante Fernwärmenetz zur Verfügung stellen zu können. Die Wärmeübertragung für das Fernwärmenetz soll in der neu zu bauenden Wärmezentrale stattfinden. Für den Transport des erhitzten Kühlwassers soll zusätzlich eine Rohrleitungsbrücke errichtet werden.

## **2. Standort des Vorhabens**

Das Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Badischen Stahlwerke in einem industriell genutzten Gebiet. Hierdurch liegt im Umfeld des Vorhabens eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vor.

## **3. Lärm und Erschütterungen**

Während der Bauzeit entstehen temporär Lärm und Erschütterungen. Nach der Verlagerung befindet sich die Anlage, wie bereits am alten Standort, weiterhin in abgeschirmter Lage hinter einem Betriebsgebäude mit entsprechender Höhe. Es ist nicht mit einer Zunahme des Beurteilungspegels für die schutzbedürftige Bebauung in Auenheim zu rechnen. Das wurde durch eine Lärmimmissionsprognose nachgewiesen, die von einer Verringerung des Beurteilungspegels in Auenheim um 0,1 – 0,4 dB(A) bei Beachtung der erforderlichen Schallminderungsmaßnahmen ausgeht.

## **4. Störfälle**

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich zwischen Hafenbecken II und III das Tanklager der Total Energies Wärme&Kraftstoff Deutschland GmbH. Wirkungen auf den Störfallbetrieb sind durch die Umbaumaßnahmen nicht zu erwarten.

## **5. Menschliche Gesundheit**

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus, da es zu keiner Zunahme von Emissionen kommt.

## **6. Wasser**

Es werden keine Änderungen am Betrieb der Wasserwirtschaft vorgenommen, die sich auf das Schutzgut Wasser auswirken. Das behandelte Abwasser wird, wie bisher, nach Behandlung direkt eingeleitet. Für die Direkteinleitung besteht eine Erlaubnis

des RP Freiburg. Das Dachabwasser wird vor der Direkteinleitung in einem Abwasserschacht, mit einem für den Verwendungszweck zugelassenen Substrat, behandelt.

## **7. Schutzgebiet**

Auswirkungen auf geschützte Gebiete i.S.d. Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ befindet sich in ca. 350 m Entfernung östlicher Richtung zum Bauvorhaben. Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes über das derzeitige Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Rheinniederung Kehl – Helmlingen“ befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung zum Bauvorhaben, nördlich von Auenheim.

Das VSG befindet sich außerhalb des bau- und anlagebedingten Wirkbereiches des Bauvorhabens. Betriebsbedingte Wirkungen, die über das bisherige Maß der Nutzung als Industriehafen hinausgehen sind auf die prüfrelevanten Arten nicht zu erwarten.

Die nächstgelegenen FFH-Mähwiesen „Flachland-Mähwiesen des Kinzigvorland Kehl III und IV Kehler Hafens“ befinden sich in ca. 250 m östlicher Richtung am Ufer der Kinzig. Sie werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die nächstgelegenen geschützten Biotope „Feldgehölz an der Kinzig nördlich Kehl, Feldgehölze östlich des Kehler Hafens an der Kinzig“ befinden sich in 350 m östlicher Richtung außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens.

## **8. Überschwemmungsgebiet**

Das geplante Vorhaben ist nur von HQ extrem betroffen. Die Wasserspiegelhöhen sind durch das Kraftwerk Gamsheim gesichert und garantiert.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

### **3.8.2 Luft**

Durch den Umbau der Abgasstrecke ändern sich die Emissionen nicht, was durch eine Beurteilung bestätigt wurde. Durch die geometrische Optimierung der Abgasstrecke ist von einer geringfügigen Reduzierung der Emissionen auszugehen. Lediglich die bestehenden Kühlanlagen emittieren Wasserdampf. Diese Anlagen unterliegen

den Vorgaben der 42. BImSchV und werden regelmäßig überwacht. Der Kreislauf für die Fernwärmeübertragung ist geschlossen und emissionsfrei.

### **3.8.3 Lärm**

Mit einer Lärmimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen zu keiner Erhöhung der Lärmimmissionen an den relevanten Immissionsorten kommt.

### **3.8.4 Abwasser**

Das Dachabwasser wird vor der Direkteinleitung nach den Vorgaben des DWA-Merkblattes DWA 102 in einer bauartzugelassenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt. Für das Abwasser aus der Stoßbehandlung des Kühlkreislaufes sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Direkteinleitung Vorgaben gemacht, deren Einhaltung regelmäßig überwacht werden.

### **3.8.5 Abfall**

Durch das Änderungsvorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

### **3.8.6 Wassergefährdende Stoffe**

Auch hier gibt es keine Veränderungen. Es werden verschiedene wassergefährdende Stoffe gelagert und für die Stabilisierung der Kühlkreisläufe eingesetzt. Die Lagerung erfolgt nach den Vorgaben der AwSV.

### **3.8.7 Arbeitsschutz**

Die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Betreibers. Zur Konkretisierung und Vereinfachung der Überwachung wurden Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz in die Genehmigung aufgenommen.

### **3.8.8 Brandschutz**

Die Antragsunterlagen enthalten ein Brandschutzgutachten (Dr.-Ing. [REDACTED] vom 27.08.2024, Rev. 02, Projekt:24030). Die in der Stellungnahme des Brandschutzes vorgeschlagenen Maßnahmen wurden aus Gründen der Präzisierung in die Entscheidung als Nebenbestimmungen aufgenommen.

### **3.9 Rechtliche Würdigung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Die von der Baurechtsbehörde im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung, soweit erforderlich, umgesetzt.

Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb der Heißwasserkesselanlage ist zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen dieser Verordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entspricht. Das Vorhaben steht im Einklang mit diesen Vorschriften. Dies wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.3, 3.4 und 3.5 sichergestellt.

Die unter 1.3 genannten Abweichungen waren nach § 56 Abs. 2 LBO zuzulassen, da den Bauvorschriften auch auf andere Weise entsprochen werden konnte. Vorliegend konnte auf die feuerbeständige Abtrennung F90 des Trafos auf Ebene 1 (+ 6,00) aufgrund der Stahlträgerbauweise (F 0) verzichtet werden. Aufgrund der geringen Zahl an Arbeitnehmern, die die Hauptverkehrswege gleichzeitig begehen müssen, kann die Breite der Verkehrswege nach der IndBauR auf unter 2 m reduziert werden, das steht im Einklang mit der ASR A1.8.

Diese Entscheidungen werden gem. § 13 BlmSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen.

### **3.10 Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 ist § 12 BlmSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 3 ist § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

## **4 Gebühr**

Die Gebührenberechnung stützt sich auf das Landesgebührengesetz i. V. mit den Ziffern 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 und 9.2.1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in der Fassung vom 01.07.2023 und des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses sowie Ziffer 13.1.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 01.03.2024.

Nach § 3 Abs. 3 der aktuellen geltenden Fassung der GebVO UM vom 21.12.2024 ist die vorherige Fassung der GebVO UM anzuwenden, wenn die für die Erbringung der öffentlichen Leistung notwendigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung der neuen GebVO UM bereits überwiegend durchgeführt wurden und die Anwendung der Fassung vor Verkündung der neuen GebVO UM für die Antragstellerin günstiger ist.

Diese beiden Voraussetzungen für die Anwendung der alten Fassung der GebVO UM liegen hier vor, weshalb die Gebühren hier nach der alten Fassung berechnet und festgesetzt werden.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] €, Errichtungskosten von [REDACTED] € und Baukosten in Höhe von [REDACTED] € zugrunde. Bei der Gebührenberechnung wurde die vorliegende EMAS-Zertifizierung mit einer Gebührenreduzierung von 30% berücksichtigt.

## **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



## **6 Antragsunterlagen**

### **01. Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

- 1. Antragstellung
  - Formblätter
  - Allgemeine UVP-Vorprüfung, mit Anlage „Emissionserfassung“
- 2. Einleitung – Abwärmenutzung
- 3. Beschreibung der Änderungen der Anlagen
  - 3.1 Direktabsaugung der Elektrolichtbogenöfen
  - 3.2 Kühlkreisläufe – Wasserwirtschaft

### **02. Zugehörige Anlagen**

- Anlage 3.1.1: Gutachten der Badischen Stahlengineering GmbH (BSE)
- Anlage 3.1.2: Gutachten durch Hr. [REDACTED] [REDACTED]
- Anlage 3.2.1: BV Wasserwirtschaftsgebäude: Schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme - [REDACTED]
- Anlage 3.2.2: Neue Rohrbrücke: Schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme - [REDACTED]

### **B. Antrag auf Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung**

für die Errichtung und den Betrieb der Heißwasser-Kesselanlage.

### **C. Antrag auf Baugenehmigung (gemäß § 49 LBO)**

für die Errichtung der Wasserwirtschaft Wärmeauskopplung Stahlwerk mit Brandschutzkonzept vom 27.08.2024 durch Herrn [REDACTED] [REDACTED].

## Inhalt

Änderungsgenehmigung: .....	1
1.1 Genehmigungsumfang .....	1
1.2 Baugenehmigung .....	2
1.3 Abweichungen nach § 56 Abs. 2 LBO .....	2
1.4 Erlaubnis .....	2
1.5 Nebenbestimmungen .....	2
1.6 Bisherige Entscheidungen .....	2
1.7 Gebühr .....	2
2 Antragsunterlagen .....	2
3 Nebenbestimmungen .....	3
3.1 Lärm .....	3
3.1.1 Schalleistungspegel Wärmezentrale innen .....	3
3.1.2 Schalldämmmaße Wärmezentrale .....	3
3.1.3 Schallreduzierung Rohrbrücke .....	3
3.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen .....	4
3.2.1 Baubeginn .....	4
3.2.2 Schnürgerüst .....	4
3.2.3 Schlussabnahme .....	4
3.2.4 Zulässige Höhen .....	5
3.2.5 Standsicherheit .....	5
3.2.6 Anprallvorrichtungen .....	5
3.2.7 Überwachung der Bauausführung .....	6
3.2.8 Steigleitern .....	6
3.3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	6
3.3.1 Brandschutzkonzept .....	6
3.3.2 Brandschutztechnische Schlussabnahme .....	7
3.3.3 Feuerwehrplan .....	8
3.3.4 Digitales Brandschutzkonzept .....	8
3.4 Nebenbestimmungen nach der BetrSichV .....	8
3.4.1 Prüfung .....	8
3.4.2 Wiederkehrende Prüfung .....	9
3.4.3 Prüfbescheinigung .....	9
3.4.4 Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV .....	9

3.4.5	Betriebsanweisung .....	10
3.4.6	Unterweisung.....	10
3.4.7	Arbeitsmittel.....	11
3.4.8	Bedienung .....	11
3.4.9	Unbefugte .....	11
3.4.10	Gefahrlose Bedienung.....	11
3.4.11	Berührungsschutz .....	11
3.4.12	Beleuchtung .....	12
3.4.13	Ausblaseleitungen .....	12
3.4.14	Speisewasser .....	12
3.4.15	Betriebswässer.....	12
3.4.16	Regler und Begrenzer .....	12
3.4.17	Abschaltung .....	12
3.4.18	Armaturen .....	12
3.4.19	Temperatur Rücklauf.....	13
3.4.20	Aufsicht .....	13
3.4.21	Anlagendokumentation.....	13
3.4.22	Andere Hersteller .....	13
3.4.23	Betrieb ohne Beaufsichtigung .....	13
3.5	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	13
3.5.1	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung .....	13
3.5.2	Kennzeichnung Lärmbereich/Gehörschutz.....	13
3.5.3	Fluchtübungen.....	14
3.5.4	Vorankündigung .....	14
3.5.5	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan .....	14
3.5.6	Koordinierung .....	14
3.5.7	Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe .....	14
3.5.8	Nebenfluchtweg.....	15
3.5.9	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen .....	16
3.5.10	Verkehrswege .....	16
3.6	Hinweise .....	17
3.6.1	Löschwasserversorgung.....	17
3.7	Begründung .....	17
3.7.1	Beschreibung des Vorhabens.....	17
3.7.2	Verfahren.....	19

3.7.3	Beteiligte.....	20
3.7.4	Genehmigungserfordernis .....	20
3.7.5	Zuständigkeit .....	21
3.8	Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter .....	21
3.8.1	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
3.8.2	Luft .....	23
3.8.3	Lärm .....	24
3.8.4	Abwasser.....	24
3.8.5	Abfall .....	24
3.8.6	Wassergefährdende Stoffe.....	24
3.8.7	Arbeitsschutz .....	24
3.8.8	Brandschutz.....	24
3.9	Rechtliche Würdigung .....	25
3.10	Nebenbestimmungen.....	26
4	Gebühr .....	26
5	Rechtsbehelfsbelehrung .....	27
6	Antragsunterlagen.....	28